

**G e s e t z ,**  
betreffend  
die Schliessung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken.  
Vom 1. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Oeffentliche Spielbanken dürfen weder concessio- nirt noch geduldet werden.

§. 2.

Die gegenwärtig concessio- nirten Spielbanken werden, soweit ihre Schliessung in Gemässheit der Landesgesetze nicht früher eintritt, mit Ablauf der Zeit, für welche die Concession ertheilt ist, spä- testens aber am 31. December 1872, geschlossen. Eine frühere Schliessung kann durch Verordnung des Bundespräsidiums entweder allgemein oder in Beziehung auf einzelne Spielbanken ausgesprochen werden.

Bei allen Banken ist das Spiel an Sonn- und Feiertagen mit dem Tage verboten, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt.

§. 3.

Mit dem Tage der Schliessung sind die bestehen- den Spielpachtverträge und Concessionen aufge- hoben; Entschädigungsansprüche wegen des in Folge der Schliessung einer Spielbank oder in Folge der Beschränkung des Spiels entgehenden Gewinns fin- den nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 1. Juli 1868.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

## M o t i v e

zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schliessung und Beschränkung der öffent- lichen Spielbanken.

Die Erkenntniss der verderblichen Wirkungen, die das Bestehen öffentlicher Spielbanken auf den gemeinen Wohlstand und die Sittlichkeit ausübt, sowie die unbedingte Verurtheilung aller solcher Anstalten durch die Stimme des öffentlichen Ge- wissens hat in England schon im Laufe der 20er Jahre zur Beseitigung der öffentlichen Spielein- richtungen geführt. In Frankreich erfolgte in der

Neujahrsnacht 1837/38 auf Grund eines Gesetzes vom 18. Juli 1836 die Schliessung aller öffentlichen Spielbanken. Auch in Deutschland machten ver- schiedene und unter diesen die bedeutendsten und einflussreichsten Regierungen wiederholte Versuche, auf dem Wege der Verhandlung am Bundestage die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken herbei- zuführen. Es ergaben jedoch weder diese Ver- handlungen, noch ein Beschluss der späteren National-Versammlung vom 8. Januar 1849 und eine darauf gestützte Anordnung der provisorischen Centralgewalt vom 20. desselben Monats, wonach vom 1. Mai 1849 ab sämtliche Spielbanken in Deutschland geschlossen und die Spielverträge auf- gehoben sein sollten, ein wesentliches Resultat. Ebenso wenig wurde durch die nach Wiedereröff- nung der Bundesversammlung erneuerten Versuche ein grösserer Erfolg erzielt.

Der bei weitem grösste Theil der Bundes-Re- gierungen war von der Nothwendigkeit einer gänz- lichen Beseitigung der Spielbanken überzeugt, — es gelang aber nicht, den nach Lage der Bundes- gesetzgebung erforderlichen einstimmigen Be- schluss herbeizuführen.

So sind denn die öffentlichen Spielbanken noch mit in die durch die Errichtung des Norddeutschen Bundes inaugurierte neueste Zeit übergegangen.

Der Centralausschuss für die innere Mission der Deutschen evangelischen Kirche hat das Verdienst, die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken un- mittelbar nach erfolgter Umgestaltung unserer po- litischen Verhältnisse wieder in Anregung gebracht zu haben, nachdem er bereits im Jahre 1854, im Auftrage des damals in Frankfurt a. M. versam- melten Kirchentages, einen gleichen Antrag für den Bundestag vorbereitet und denselben nur deshalb zurückgehalten hatte, weil Preussen zu jener Zeit die Sache von Neuem bei der Bundesversammlung anregte. Der Antrag wurde gleich bei dem ersten nur zur Berathung der Verfassung berufenen Reichs- tage eingebracht und, als er dort nicht zur Ver- handlung gelangen konnte, bei dem im September 1867 einberufenen Reichstage in der Form einer mit angeblich 37,335 Unterschriften versehenen Pe- tition wiederholt. Diese beantragte,

die möglichst baldige Aufhebung aller öffent- lichen Spielbanken innerhalb der dem Bunde zugehörigen Staaten den beteiligten Regie- rungen als Erfüllung einer nationalen Ehren- pflicht dringend anzuempfehlen, und fand eine so günstige Aufnahme, dass der